



rorup.net e.V.

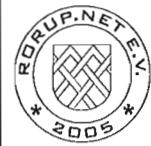


Satzung

Nr.:	S-01
Rev.:	2
Datum:	11.12.2012

Revision	Änderungen	Datum
0	Erstellung	03/2005
1	§3.1; entfall §3.5; §4.a; §13.1; §19	02/2006
2	Layout; §3.1; §9; §11; §12, §13; einfügen eines neuen §14; Nummerierung für §14-19; §16; §20	11/2012

Erstellt Schriftführer, Werenbeck-Ueding <u>11.12.2012</u>	Freigegeben 1. Vorsitzender <u>12.12.12</u>	Stellv. Vorsitzender Datum Unterschrift
Datum Unterschrift	Datum Unterschrift	Datum Unterschrift
Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung vom 15. November 2012 mit folgendem Abstimmungsergebnis genehmigt:		
Ja: 36	Nein: 0	Enthaltung: 0

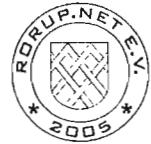


Satzung

Nr.:	S-01
Rev.:	2
Datum:	11.12.2012

Inhaltsverzeichnis

Pkt.	Inhalt	Seite
§ 1.	NAME, SITZ, EINTRAGUNG.....	3
§ 2.	NEUTRALE GRUNDLAGE.....	3
§ 3.	ZWECK, GEMEINNÜTZIGKEIT.....	3
§ 4.	MITGLIEDSCHAFT	3
§ 5.	ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT	3
§ 6.	VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT	4
§ 7.	RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER, STIMMRECHT UND WÄHLBARKEIT	4
§ 8.	RECHTSMITTEL	4
§ 9.	BEITRÄGE	5
§ 10.	VERMÖGEN.....	5
§ 11.	VEREINSORGANE.....	5
§ 12.	MITGLIEDERVERSAMMLUNG.....	5
§ 13.	VORSTAND.....	6
§ 14.	ERWEITERTE VORSTAND.....	7
§ 15.	PROTOKOLIERUNG DER BESCHLÜSSE	8
§ 16.	WAHLEN	8
§ 17.	KASSENPRÜFUNG	8
§ 18.	ORDNUNGEN	8
§ 19.	AUFLÖSUNG DES VEREINS	9
§ 20.	INKRAFTTREten	9



Satzung

Nr.:	S-01
Rev.:	2
Datum:	11.12.2012

§ 1. Name, Sitz, Eintragung

Der im Jahre 2004 in Dülmen-Rorup gegründete Verein rorup.net hat seinen Sitz in Dülmen-Rorup. Der Verein ist in dem Vereinsregister des Amtsgericht Coesfeld eintragen und führt den Zusatz "e.V."

§ 2. Neutrale Grundlage

Der Verein ist politisch und religiös neutral.

§ 3. Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Vereinslebens und der Infrastruktur unseres Dorfes. Dies wird insbesondere verwirklicht durch gemeinsame Projekte zur Erhaltung des Heimatgedankens und Entwicklung des Dorfes. Die Unterhaltung der Internet-Seiten mit Inhalten von und für Rorup unter www.rorup.net ist notwendig und damit Zweck des Vereins. Ziel dabei ist es, darauf zu achten, dass ein sinnvoller und verantwortungsbewusster Umgang mit den elektronischen Medien eingehalten wird.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Geld- oder Sachleistungen zurück. Es darf keine Person, durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
5. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

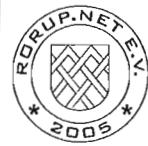
§ 4. Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) Mitglieder – Mitglied können Roruper Vereine, Gewerbetreibende und natürliche Personen werden.
- b) Ehrenmitglieder - Mitglieder, die sich um den Verein und um die Interessen des Vereins besondere Verdienste erworben haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5. Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein Aufnahmegeruch zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.



Satzung

Nr.:	S-01
Rev.:	2
Datum:	11.12.2012

§ 6. Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Auflösung des Mitgliedsvereins oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
2. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - b) wegen Nichtzahlung des Beitrages trotz Mahnung,
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins.

Der Ausgeschlossene verliert jeden Anspruch an den Verein, bleibt jedoch für einen dem Verein zugefügten Schaden haftbar. Dem Verein gehörende Inventarstücke, Ausrüstung und Gelder die sich in seinem Besitz befinden, sind sofort zurückzugeben.

§ 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder, Stimmrecht und Wählbarkeit

Rechte:

1. Ehrenmitglieder und Mitglieder haben die gleichen Rechte im Verein.
2. Stimmberechtigt sind bei juristischen Personen (Mitgliedsvereine und Gewerbetreibende) ein vertretungsberechtigter Vertreter mit je einer Stimme. Die Mitgliedsvereine werden durch ein Vorstandsmitglied des jeweiligen Vereins vertreten. Alle natürlichen Personen der Mitgliedschaft sind ab dem vollendeten 16. Lebensjahr stimmberechtigt.
3. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen teilnehmen, wenn der Vorstand keine begründeten Einwände dagegen erhebt.
4. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

Pflichten:

5. Beitragszahlungen der Mitglieder
6. Sorgsamer Umgang mit Vereins- und Mitgliedereigentum.

§ 8. Rechtsmittel

Gegen einen Ausschluss ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen - vom Zugang des Bescheids gerechnet - beim Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand endgültig.



Satzung

Nr.:	S-01
Rev.:	2
Datum:	11.12.2012

§ 9. Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Mitgliedsbeiträge werden ausschließlich für die Unterhaltung der Internetseiten www.rorup.net und den Aufwandsentschädigungen für die Webmaster verwendet.

§ 10. Vermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, welches aus dem Kassenbestand und sämtlichem Inventar besteht.

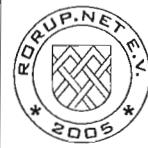
§ 11. Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Erweiterte Vorstand

§ 12. Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Jahreshauptversammlung findet in jedem Jahr einmal statt. Darüber hinaus können Mitgliederversammlungen einberufen werden.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt,
 - b) ein Viertel der Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Einladung per E-Mail und Bekanntgabe auf der Aktuell-Seite unter rorup.net. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 2 Wochen liegen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Jahreshauptversammlung ist eine Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Entgegennahmen der Berichte,
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind,
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.



Satzung

Nr.:	S-01
Rev.:	2
Datum:	11.12.2012

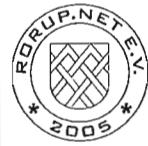
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Jedes stimmberechtigtes Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf nur eine fremde Stimme vertreten.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Dem Antrag eines Mitglieds auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.
9. Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder für den Vorstand und die Vertreter für die Gewerbetreibenden, sowie die Interessierten Bürger für den Erweiterten Vorstand.

§ 13. Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden,
 - dem stellv. Vorsitzenden,
 - dem Kassenführer,
 - dem Schriftführer und
 - bis zu sieben Beisitzern.

Die Bestellung von Beauftragten für besondere Aufgaben (Webmaster) ist zulässig. Die Beauftragten arbeiten beratend im Vorstand mit. Jede Position des Vorstandes ist mit einer natürlichen Person zu besetzen, Doppelbesetzungen sind somit ausgeschlossen.

2. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden tätig.
3. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder 3 seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
4. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und die Behandlung von Anregungen des Mitarbeiterkreises.
5. Der 1. Vorsitzende ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Der Vorstand ist über die Tätigkeiten des 1. Vorsitzenden laufend zu informieren.
6. Die Aufgaben der Mitglieder des Vorstandes regelt die Geschäftsordnung.



Satzung

Nr.:	S-01
Rev.:	2
Datum:	11.12.2012

7. Der Vorstand hat das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.
8. Die/der Webmaster sind/ist für den Betrieb, die Verwaltung und die Pflege der Server des Vereins zuständig. Für ihre Aufwendungen können die/der Webmaster eine Aufwandsentschädigung erhalten. Sind mehrere Webmaster vorhanden, hat einer die Sprecherfunktion. Der Sprecher vergibt die entsprechenden Zugangsberechtigungen für einzelne Bereiche der Server. Der Sprecher kann einzelne Aufgaben an vom Sprecher berufene Personen delegieren. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 14. Erweiterte Vorstand

1. Der Erweiterte Vorstand besteht aus:
 - dem Vorstand gemäß §13.1,
 - Entsandte der Roruper Vereine,
 - Vertreter der Gewerbetreibenden,
 - interessierte Bürger und
 - dem Ortsvorsteher:

Jeder Roruper Verein, der Mitglied in rorup.net ist, sollte einen Vertreter in den Erweiterten Vorstand entsenden. Dieser vertritt die Interessen seines Vereines im erweiterten Vorstand. Sollte der Vertreter verhindert sein, kann er durch einen Stellvertreter vertreten werden.

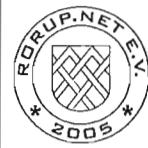
Die Gewerbetreibenden Mitglieder werden durch gewählte Vertreter vertreten. Die Anzahl der Vertreter der Gewerbetreibenden ist auf 15% der Gewerbetreibenden Mitglieder begrenzt. Es wird immer nach oben aufgerundet. Sollte ein Vertreter verhindert sein, kann er durch einen Stellvertreter vertreten werden.

Die Anzahl der interessierten Bürger im erweiterten Vorstand ist begrenzt. Sie entspricht der Anzahl der Vertreter der Gewerbetreibenden.

2. Das Organ der Erweiterte Vorstand soll als Kommunikationsplattform zwischen den Vereinen, den Gewerbetreibenden und dem Vorstand dienen. Vorstellung ist, dass man sich über Termine und Veranstaltungen informiert, um Überschneidungen und Doppelorganisationen zu vermeiden. Ein weiterer wesentlicher Punkt ist, dass hier Ideen zu größeren gemeinsamen Projekten / Veranstaltungen für das Dorf Rorup gefasst und umgesetzt werden.

Der Erweiterte Vorstand ist von der Rangfolge dem Vorstand untergliedert.

3. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Erweiterten Vorstandes. Der Erweiterte Vorstand tritt zwei Mal im Jahr zusammen oder wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder 10 seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
4. Die Aufgaben der Mitglieder des erweiterten Vorstandes regelt die Geschäftsordnung



Satzung

Nr.:	S-01
Rev.:	2
Datum:	11.12.2012

§ 15. Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes, ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 16. Wahlen

1. Es können nur Mitglieder für Funktionen in den Vereinsorganen gewählt werden.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorstand wird antizyklisch gewählt. Es wird im Rhythmus:
 - a) erste Jahr: Vorsitzender, Schriftführer und drei Beisitzer
 - b) zweite Jahr: stellv. Vorsitzender, Kassierer und vier Beisitzergewählt.
4. Kassenprüfer werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. In jedem Jahr wird ein neuer Kassenprüfer gewählt. Wiederwahl nach einjähriger Pause ist zulässig.
5. Die Mitglieder des Erweiterten Vorstandes, die die Gewerbetreibenden vertreten, werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
6. Interessierte Bürger, die Mitglied im Erweiterten Vorstand sind, werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
7. In dem Jahr, in dem die Mitglieder des Erweiterten Vorstandes aus den Reihen der Gewerbetreibenden und der interessierten Bürger gewählt werden, benennen die Vereine ihre Vertreter für den erweiterten Vorstand.

§ 17. Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählten Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung die Entlastung des Kassenführers und Vorstandes.

§ 18. Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung. Die Ordnung wird vom Vorstand mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen.



Satzung

Nr.:	S-01
Rev.:	2
Datum:	11.12.2012

§ 19. Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von drei-viertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei-viertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 25% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei-viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an den Förderverein der Mariengrundschule von Dülmen-Rorup.

§ 20. Inkrafttreten

Vorstehende Satzung tritt nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

0297

Nr. _____ der Urkundenrolle für 2013

Amtsgericht Coesfeld
- Vereinsregister -

rorup.net e.V., Dülmen

- VR 4352 -

Ich beziehe mich zunächst auf die Vereinsregisteranmeldung meiner Vollmachtgeber vom 11.06.2013, UR-Nr. 261/2013 des beglaubigenden Notars, insbesondere auf die mir dort erteilte Vollmacht, erforderlichenfalls ergänzende und/oder berichtigende Erklärungen abzugeben.

Namens und kraft der mir erteilten Vollmacht stelle ich die Schreibweise des Vereinsnamens entsprechend § 1 des Vereinssatzung in der Fassung vom 11.12.2012 ergänzend nochmals wie folgt richtig: **rorup.net e.V.**

Auf Befragen des Notars erkläre ich, dass keine Vorbefassung im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 7 BeurkG vorliegt.

Coesfeld, 26. Juni 2013



Jürgen Niehues

Ich beglaubige die vorstehende, vor mir heute vollzogene Unterschrift des mir persönlich bekannten Herrn Jürgen Niehues, dienstansässig Dülmener Str. 92, 48653 Coesfeld.

Coesfeld, 26. Juni 2013



Notar

- ohne Kosten gem. § 16 KostO -

